



STATUTEN DER FACHSCHAFT CHEMIE, BIOCHEMIE UND PHARMAZIE DER UNIVERSITÄT BERN

Rechtsform, Zweck und Mitgliedschaft

Art. 1

- ¹ Alle Studierenden, die im Haupt-, Neben- oder Ergänzungsfach Chemie, Biochemie oder Pharmazie studieren und Mitglieder der StudentInnenschaft der Universität Bern (SUB) sind, gehören der Fachschaft Chemie, Biochemie und Pharmazie an.
- ² Die Fachschaft vertritt die Interessen der obengenannten Studierenden.

Art. 2

- ¹ Die Mitgliedschaft beginnt mit der Immatrikulation. Sie erlischt bei Abschluss oder Abbruch des Studiums oder bei Austritt aus der SUB.
- ² Alle Mitglieder haben volles aktives und passives Stimm- und Wahlrecht in allen Fachschaftsangelegenheiten.

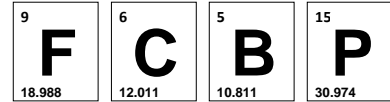
Organisation und Finanzen

Art. 3

- ¹ Die Fachschaft ist eingegliedert im Fachverein Chemie, Biochemie und Pharmazie (FCBP).
- ² Die Organisation und Kontoführung findet über den FCBP statt.
- ³ Die Organe der Fachschaft in der Reihenfolge ihrer rechtlichen Bedeutung sind:
 - Die Generalversammlung (GV)
 - Der Vorstand

Art. 4

- ¹ Einmal pro Semester treten die Mitglieder zu einer ordentlichen GV zusammen. Diese wird mit der GV des FCBP durchgeführt.
- ² Stimmberechtigt sind alle Fachschaftsmitglieder.
- ³ Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der Anwesenden.
- ⁴ Bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid bei der/dem Fachschaftsvorsitzenden.



Art. 5

- ¹ Der Vorstand setzt sich zusammen aus sämtlichen Vorstandsmitgliedern des FCBP, welche Mitglied der SUB sind.
- ² Der Vorstand besteht aus der/dem Fachschaftsvorsitzenden und den Vorstandsmitgliedern.
- ³ Der Vorstand wird an der GV bestätigt.
- ⁴ Die Amtsperiode für einzelne Vorstandsmitglieder entspricht der Dauer des Studiums.
- ⁵ Bei Rücktritt aus dem Vorstand des FCBP erfolgt automatisch der Rücktritt aus dem Fachschaftsvorstand.

Art. 6

- ¹ Die Fakultätsvertreterin/der Fakultätsvertreter ist automatisch die/der Fachschaftsvorsitzende.
- ² Falls diese Person nicht Mitglied der Fachschaft ist, wird an der GV die/der Fachschaftsvorsitzende bestimmt.
- ³ Die/der Fachschaftsvorsitzende vertritt die Fachschaft gegen aussen.
- ⁴ Die/der Fachschaftsvorsitzende zeichnet für die Fachschaft im Kollektiv mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Art. 7

- ¹ Die Fachschaft bezieht ihre Barmittel aus Beiträgen der SUB und aus Spenden von dritter Seite.
- ² Die Geschäfte der Fachschaft werden über das Konto des FCBP abgewickelt.
- ³ Fachschaftsspezifische Einkünfte und Auslagen sind in jedem Fall klar zu markieren.
- ⁴ Die Auflagen der SUB, insbesondere das Reglement über die Finanzierung der Fachschaften, sind zu respektieren.

Genehmigt an der Generalversammlung vom 18.05.2015

Die Fachschaftsvorsitzende

Ein Vorstandsmitglied

Sara Pfister

Max Suter